Az.: 3-3840.7-02/305

**Fördergrundsätze des Ministeriums für Verkehr
zur Förderung von Investitionen an Verkehrslandeplätzen**

Stand 15.09.2020

**Inhaltsverzeichnis**

[**1. Rechtsgrundlagen 2**](#_Toc51064073)

[**2. Zuwendungsempfänger 2**](#_Toc51064074)

[**3. Zuwendungszweck 3**](#_Toc51064075)

[**4. Förderungsfähige Maßnahmen / Zuwendungsvoraussetzungen 3**](#_Toc51064076)

[**5. Art, Form und Höhe der Zuwendung 4**](#_Toc51064077)

[**6. Zweckbindungsfrist 4**](#_Toc51064078)

[**7. Kumulierbarkeit / Doppelförderungsverbot 4**](#_Toc51064079)

[**8. Verfahren 4**](#_Toc51064080)

[**9. Auszahlung 5**](#_Toc51064081)

[**10. Verwendungsnachweis 6**](#_Toc51064082)

[**11. Erfolgskontrolle 6**](#_Toc51064083)

[**12. Anlagen 6**](#_Toc51064084)

1. **Rechtsgrundlagen**

Im Staatshaushaltsplan 2020/2021 sind im Einzelplan des Ministeriums für Verkehr (VM) zur Förderung regionaler Luftverkehrsstandorte Mittel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,4 Mio. € veranschlagt. Neben der Förderung von sicherheitsrelevanten Investitionen des Flughafens Friedrichshafen in Höhe von bis zu 2 Mio. € sollen Investitionen in Luftlandeplätze mit Krankentransporten gefördert werden. Diese Fördergrundsätze regeln die Voraussetzungen für die Förderung der Luftlandeplätze mit einem Fördervolumen von 1,4 Mio. €.

Die Förderung erfolgt gemäß den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere nach den §§ 23 und 44 LHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ebenso erfolgt die Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Bei Überschreitung des Schwellenwertes durch die Fördersumme erfolgen die Zuwendungen als Investitionsbeihilfen auf Grundlage von Art. 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 – (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)).

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der Haushaltsermächtigung im Staatshaushaltsplan 2020/2021 bewilligt.

Für die Aufhebung von Zuwendungsbescheiden und die Rückerstattung der Zuwendungen sind neben den haushaltsrechtlichen Bestimmungen die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG, anzuwenden.

1. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Betreiber von Verkehrslandeplätzen im Sinne des § 49 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung, auf denen regelmäßig Transporte von Notfallpatienten, Kranken oder menschlichen Organen zu Transplantationszwecken abgewickelt werden. Regelmäßiger Transport liegt dann vor, wenn im Jahr vor der Antragsstellung mindestens 50 solcher Transporte durchgeführt worden sind.

Die Förderung wird nur an die Betreiber von Verkehrslandeplätzen gewährt, die auch Flughafendienstleistungen im Sinne des Artikel 2 Nummer 147 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erbringen. Die Flugplätze müssen dem allgemeinen Verkehr im Sinne des § 38 Absatz 2 Nummer 1 und des § 49 Absatz 2 Nummer 1 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung gewidmet sein und im Rahmen ihrer Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung allen potentiellen Nutzern offenstehen.

Ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Abs. 18 AGVO scheidet als Zuwendungsempfänger aus.

1. **Zuwendungszweck**

Erhöhung der Sicherheit im Luftverkehr oder Verbesserung des Umweltschutzes.

1. **Förderungsfähige Maßnahmen / Zuwendungsvoraussetzungen**

Förderungsfähig sind Investitionen in die Flugplatzinfrastruktur, wenn alle Voraussetzungen für die Freistellung einer Investitionsbeihilfe von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gemäß Artikel 56a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind oder die Fördersumme den Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) nicht überschreitet.

Nicht zuwendungsfähig sind (neben den in VV Nr. 2.2 zu § 44 LHO aufgeführten Ausgaben, Aufwendungen und Kosten):

* Grunderwerbskosten
* Erschließungskosten
* rentierliche Anlagen, mit denen i.d.R. Einnahmen erzielt werden (z.B. Flugzeughallen, Gaststättenräume)
* Maßnahmen zur Erfüllung bestehender umweltschutzrechtlicher Vorgaben (Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014)
* Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen, Beratung, Betreuung, Durchführbarkeitsstudien, Planungskosten
* Verwaltungskosten
* Genehmigungsgebühren
* Wert der Eigenleistungen

Gesamtinvestitionen mit einem Volumen von weniger als 100.000 € werden nicht gefördert.

1. **Art, Form und Höhe der Zuwendung**

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten (maximaler Fördersatz), jedoch ist die Zuwendung pro Antragsteller auf 350.000 € (maximale Fördersumme) begrenzt.

1. **Z****weckbindungsfrist**

Die Zuwendung ist zweckentsprechend zu verwenden. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid festgelegt und beträgt in der Regel bei Baumaßnahmen 25 Jahre, bei Beschaffungen 10 Jahre.

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet oder die mit der Zuwendung geförderten Grundstücke oder Gegenstände innerhalb des Verwendungszeitraums veräußert oder nicht zweckentsprechend verwendet.

1. **Kumulierbarkeit / Doppelförderungsverbot**

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, können nicht gleichzeitig nach diesem Programm gefördert werden.

1. **Verfahren**

Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Antragstellung hat mittels Vordruck bis zum 4. November 2020 zu erfolgen. (Anlage 1).

Die Anträge sind schriftlich auf dem Postweg einzureichen bei:

**Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**

**Referat 35: Luftverkehr**

**Dorotheenstraße 8**

**70173 Stuttgart**

Die Abgabe eines Förderantrags begründet keinen Rechtsanspruch auf einen Zuschuss.

Dem Antrag sind beizufügen:

* Vollständiger Bauplanentwurf/Bauplan
* Kosten- und Finanzierungsplan (Darstellung der Ausgaben des Vorhabens, aufgegliedert in Kostenblöcke, mit einer Übersicht über die Finanzierung dieser Ausgaben)
* Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart
* Bauzeitplan
* unterzeichnete Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
* Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist
* Erklärung über etwaige Vorsteuerabzugsberechtigung
* Erklärung, ob eine Förderung von anderen öffentlichen Stellen vorliegt

Es ist eine gesicherte Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachzuweisen.

Berücksichtigt werden nur rechtzeitig eingegangene und vollständige Anträge.

Liegen mehr zuwendungsfähige Anträge vor, als Haushaltsmittel vorhanden sind, wird der maximale Fördersatz entsprechend dem Antragsvolumen und der vorhandenen Haushaltsmittel prozentual angepasst werden („Gießkannenprinzip“). Diese Anträge kommen grundsätzlich alle anteilig mit einem geringeren als dem maximalen Fördersatz/ der maximalen Fördersumme zum Zug. Die Höhe der Förderung wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Die Antragsprüfung erfolgt durch das VM. Eine fachtechnische Antragsprüfung stellt sicher, dass der Zuwendungszweck mit der beantragten Maßnahme erfüllt wird. Die Anträge werden noch im Jahr 2020 beschieden, eine Auszahlung erfolgt im Jahr 2021.

1. **Auszahlung**

Die Zuwendungen werden durch das zuständige Regierungspräsidium Stuttgart auf Anforderung des Zuwendungsempfängers (Anlage 2) im Rahmen der bewilligten Mittel und entsprechend den tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben im Jahr 2021 ausbezahlt. Auf Nummer 1.4 der ANBest-P wird hingewiesen.

Mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das die Zuwendung bewilligt wurde, wird der Zuwendungsbescheid hinsichtlich eines eventuell nicht in Anspruch genommenen Betrages gegenstandslos.

1. **Verwendungsnachweis**

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen ist die Verwendung abweichend hiervon innerhalb von einem Jahr nach Durchführung des Vorhabens, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis vorzulegen.

1. **Erfolgskontrolle**

Der Zuwendungsempfänger hat nachzuweisen, dass der beantragte und mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Zuwendungszweck durch die erfolgte Umsetzung der Fördermaßnahme erreicht wurde.

Der Zuwendungsgeber ist ermächtigt, den Erfolg der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen/kontrollieren oder durch Beauftragte prüfen/kontrollieren zu lassen.

1. **Anlagen**
2. Formular Antrag-Förderung 2020-21
3. Vordruck\_Mittelanforderung VM